

# Titelschutz

## JOURNAL

DEUTSCHLANDS SPEZIAL-MEDIUM FÜR TITELSCHUTZ

– ZEITUNG – ZEITSCHRIFT – BUCH – HÖRFUNK – TV – FILM – TONTRÄGER – SPIELE – SOFTWARE –

### AG München zur Gutscheinelösung: Veranstalter darf Gutscheine für ausgefallenen Theaterabend anbieten



(...) **Wenn ein Event wegen der Corona-Pandemie abgesagt wurde, muss der Kunde vom Veranstalter einen Gutschein akzeptieren. Er kann nicht auf die Rückzahlung des vollständigen Ticketpreises bestehen. Das hat das Amtsgericht München in einem Urteil vom 29. September 2020 entschieden, welches nun veröffentlicht wurde (Az. 154 C 6021/20).** Das Gericht stützte seine Entscheidung auf die sogenannte Gutscheinelösung, die eine Umwandlung von Tickets für ausgefallene Veranstaltungen in Gutscheine ermöglicht. So sei Artikel 240 § 5 EGBGB, der dies gesetzlich regelt, rechtens. Die Gutscheinelösung gilt für Tickets, die vor dem 8. März 2020 erworben wurden. Die Gutscheine sind dann bis Ende 2021 gültig.

In dem zugrunde liegende Verfahren hatte Ende 2019 eine Verbraucherin zwei Tickets für einen Theaterabend bei einem Theater- und Gastronomieveranstalter zum Preis von 205,80 Euro gekauft. Allerdings wurde das für den 31.3.2020 geplante Event aufgrund des ersten Lockdowns in der COVID-19-Pandemie und der damit einhergehenden Absage aller Veranstaltungen verlegt. Zeitgleich wurden alle KarteninhaberInnen über die Möglichkeit der "Gutscheinelösung", also der Umwandlung der Tickets in Gutscheine, informiert. Hierauf reagierte die Kundin mit der Erklärung des Rücktritts vom Vertrag und forderte den Kaufpreis zurück. Dennoch schickte ihr der Veranstalter kurz darauf den Gutschein zu. Die Kundin wollte dies nicht akzeptieren und trat die in ihren Augen bestehenden Ansprüche an ein bayerisches Legal-Tech-Unternehmen ab. Das fränkische Unternehmen klagte nach der Abtretung nun auf Rückzahlung des Kaufpreises. So lägen die Voraussetzungen für einen Rücktritt vom Vertrag wegen Unmöglichkeit vor.

Diese Klage wies das AG München ab. Grundsätzlich stehe der ursprünglichen Ticketinhaberin ein Anspruch auf Rückzahlung des gezahlten Preises zu. Allerdings ist der Veranstalter gemäß Art. 240 § 5 Abs. 1 S. 1 EGBGB zur Verweigerung der Auszahlung sowie zur Ausstellung eines Gutscheins berechtigt. In der Norm heißt es: "Wenn eine Musik-, Kultur-, Sport- oder sonstige Freizeitveranstaltung aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht stattfinden konnte oder kann, ist der Veranstalter berechtigt, dem Inhaber einer vor dem 8. März 2020 erworbenen Eintrittskarte oder sonstigen Teilnahmeberechtigung anstelle einer Erstattung des Eintrittspreises oder sonstigen Entgelts einen Gutschein zu übergeben."

Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Norm seien unbegründet. Ein Eingriff in die Eigentumsfreiheit aus Art. 14 GG sei gerechtfertigt. So liege das legitime Ziel der Gutscheinelösung darin, Insolvenzen der Veranstalter zu verhindern. Zudem sei der Eingriff geeignet und erforderlich. Nur durch das "Paket" von Maßnahmen (Finanzhilfen, "Gutscheinelösung", vorübergehende Insolvenzrechtsänderungen) ließen sich finanzielle Totalausfälle verhindern. Auch an der Verhältnismäßigkeit bestünden keine Zweifel. So seien Kulturveranstaltungen ein kulturelles Gut, jedoch keine für das Leben existenzielle Anschaffung oder systemrelevante Leistung. Darüber hinaus sieht Art. 240 § 5 Art. 5 Nr. 1 EGBGB eine Härtefallklausel vor, sodass in dringenden Fällen den TicketinhaberInnen die Erstattung des Geldes gewährleistet wird.

• [www.wbs-law.de](http://www.wbs-law.de)

» NAME  
STORM®

Gute Ideen brauchen gute Namen.

Wir entwickeln unverwechselbare Namen und Titel.

Testen Sie auch unser neues Namensfindungs-Portal NameRobot.de.

[www.Namestorm.de](http://www.Namestorm.de)

## Alle 5 Titel auf einen Blick

IT'S FINALLY ME

Mörderische Frauen: Töten aus Lust

NIHAT – Alles auf Anfang

THE RED DEAD

Villa

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

### IT'S FINALLY ME

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titalkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Offline- und Online-Dienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**JB-legal,  
RA Jürgen Behnke,  
Nymphenburger Straße 20,  
D - 80335 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Auftraggeber Titelschutz in Anspruch für:

### Villa

in allen Schreibweisen, Zusammensetzungen, Schriftarten, Wort- und Zeichenverbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Titalkombinationen, allen Arten der grafischen Darstellung für alle Medien, einschließlich Bild-, Ton und Datenträger aller Art, Film- und Tonwerke, Fernsehen, Tonträgerpromotion, Audiotexte, DVD, CD und andere Datenträger, Domains sowie für sonstige audiovisuelle, digitale und elektronische Medien und Netzwerke, z. B. Internet, Intranet, Extranet, einschließlich Offline- und Online-Dienste, sämtliche sonstige Daten- und Kommunikations-Dienste und -Netze u. ä. sowie für Bücher und sonstige Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Veranstaltungen jeder Form, Bühnenwerke, Aufführungen und Veranstaltungen jeder Art sowie Merchandising in jeglicher Form.

**Rechtsanwalt Markus Weinöhrl,  
Schockenriedstraße 8 A,  
D - 70565 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für ein Konzernunternehmen Titelschutz in Anspruch für

### Mörderische Frauen: Töten aus Lust

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich Merchandising.

**Mediengruppe RTL Deutschland GmbH,  
Picassoplatz 1,  
D - 50679 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

### THE RED DEAD

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Offline- und Online-Dienste einschließlich Web-Page-Auftritte).

**Brehm & v. Moers  
Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB,  
Anna-Louisa-Karsch-Straße 2, Spreepalais a. Dom,  
D - 10178 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für ein Konzernunternehmen Titelschutz in Anspruch für

### NIHAT – Alles auf Anfang

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich Merchandising.

**Mediengruppe RTL Deutschland GmbH,  
Picassoplatz 1,  
D - 50679 Köln**



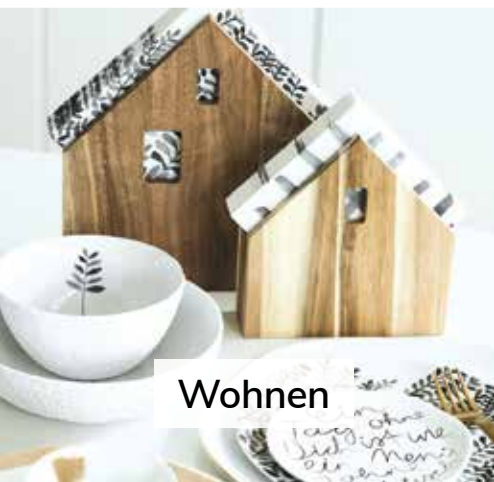
\* gültig ab einem Bestellwert von 50,- Euro; nicht kombinierbar mit anderen Sonderaktionen. Nicht übertragbar. Gültig bis 30.12.2021.

**15%  
RABATT**  
auf ihre nächste  
Bestellung  
mit dem Code:  
**TITELSCHUTZ\***



# LittleLounge

[WWW.LITTLELOUNGE.DE](http://WWW.LITTLELOUNGE.DE)



Wohnen



Spiele



Schenken



## Urteil zur Ersatzfähigkeit von Finanzierungskosten bei Diesel-Fällen

Urteil vom 13. April 2021 - VI ZR 274/20

### Sachverhalt:

Die Klägerin erwarb im Februar 2013 von einem Autohaus einen gebrauchten VW Golf. Den Kaufpreis bezahlte sie zum Teil in bar, den Rest finanzierte sie mit einem Darlehen der Volkswagen Bank. Die Beklagte ist Herstellerin des Fahrzeugs, das mit einem Dieselmotor des Typs EA189, Schadstoffnorm Euro 5, ausgestattet ist. Dieser Motor hatte eine Steuerungssoftware, die erkannte, ob sich das Fahrzeug auf einem Prüfstand oder im normalen Straßenverkehr befand. Im Prüfstandsbetrieb führte die Software zu einer erhöhten Abgasrückführung im Vergleich zum Normalbetrieb, wodurch die Grenzwerte für Stickoxidemissionen der Abgasnorm Euro 5 auf dem Prüfstand eingehalten werden konnten.

Zwischen den Parteien war zuletzt im Wesentlichen noch die Ersatzfähigkeit der Finanzierungskosten im Streit, die der Klägerin in Höhe von 3.275,55 Euro für Darlehenszinsen und eine Kreditausfallversicherung entstanden sind.

### Bisheriger Prozessverlauf:

Das Landgericht hat der Klage auf Erstattung der Finanzierungskosten stattgegeben. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts hat die Klägerin gegen die Beklagte nach § 826 BGB neben dem Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Übereignung und Übergabe des Fahrzeugs auch einen Anspruch auf Erstattung der Finanzierungskosten in voller Höhe.

### Entscheidung des Senats:

Der unter anderem für das Recht der unerlaubten Handlungen zuständige VI. Zivilsenat hat das angefochtene Urteil bestätigt und die Revision der Beklagten zurückgewiesen. Die Vorinstanzen haben auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung zutreffend angenommen, dass die Beklagte die Klägerin durch das Inverkehrbringen eines Fahrzeugs mit Abschalt-einrichtung vorsätzlich sittenwidrig geschädigt hat. Die Klägerin ist daher gemäß §§ 826, 249 Abs. 1 BGB so zu stellen, als wäre es nicht zu dem Fahrzeugwerb gekommen. Hätte die Klägerin das Fahrzeug nicht gekauft, hätte sie den Kaufpreis nicht mit einem Darlehen der Volkswagen Bank teilweise finanziert. Die Beklagte hat daher neben dem Kaufpreis für das Fahrzeug auch die Finanzierungskosten in voller Höhe zu erstatten. Einen Vorteil, der im Wege der Vorteilsausgleichung schadensmindernd zu berücksichtigen wäre, hatte die Klägerin durch die Finanzierung nicht. Die Finanzierung verschaffte der Klägerin keinen Liquiditätsvorteil im Vergleich zu dem Zustand, der bestanden hätte, hätte sie vom Kauf Abstand genommen. Die Finanzierungskosten erhöhen auch nicht den objektiven Wert des Fahrzeugs und vergrößern damit nicht den Gebrauchsvorteil, den die Klägerin aus der Nutzung des Fahrzeugs gezogen hat.

• [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)



**IHR ANWALT 24**  
ZIERHUT & GRAF  
RECHTSANWALT-AKTIENGESELLSCHAFT

Das Markenrecht gehört zu unserem Kerngeschäft!

Prozessanwalt Christian Zierhut und Rechtsanwalt Hans Jürgen Klier vertreten unsere Mandanten in Auseinandersetzungen um Marken, Unternehmenskennzeichen, Titel, Domains und Namen.

Wir beraten bei der Verhandlung von Lizenz- und Abgrenzungsverträgen und vertreten unsere Mandanten in Widerspruchs-, Löschungs- und Nichtigkeitserfahren.

Als Abteilungsleiter des Markenbereichs im Deutschen Patent- und Markenamt hat Hans Jürgen Klier vieles bewegen können - dies tut er jetzt für unsere Mandanten.

Christian Zierhut ist mit der Vertretung zum Teil weltbekannter Marken betraut.

RESIDENZSTRASSE 9  
80333 MÜNCHEN  
T +49 (0) 89 35 89 58 - 0  
F +49 (0) 89 35 89 58 - 44  
[www.anwalt.ag](http://www.anwalt.ag)

### IMPRESSUM

**Verlag:** rundy media GmbH,  
Am Glockenturm 6,  
D - 63814 Mainaschaff,  
+ 49 6021-58 388 0

**Telefon:** + 49 6021-58 388 22  
**Fax:** titelschutz@rundy.de  
**eMail:** [www.titelschutzjournal.de](http://www.titelschutzjournal.de)  
**Internet:**

**Herausgeber:** Tillmann Rudorf (V.i.S.d.P.)

**Werbeleitung:** Svenja Rudorf  
**Telefon:** +49 6021-58 388 25  
**Fax:** +49 6021-58 388 22  
**eMail:** [svenjarudorf@rundy.de](mailto:svenjarudorf@rundy.de)

**Redaktion:** Christian Schmidt  
**Telefon:** +49 6021-58 388 24

**Erscheinung:** 1 x wöchentlich (dienstags)